



Anfrage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: F/2010/0167
Datum: 30.04.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	17.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen zum Winterdienst

Anfragentext

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage vom 22.04.2010 der Fraktion Die Unabhängigen wie folgt Stellung: Die einzelnen Fragen können der beigefügten Anfrage entnommen werden.

Antwort zu der Frage 1

Nach § 1 Abs.1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReinG NW-) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt.

Auf Grundlage des § 4 StrReinG NW hat die Stadt Hennef die Reinigung und den Winterdienst der Gehwege in ihrer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung generell auf die Anlieger übertragen. In § 4 Abs.1 Satz 2 StrReinG NW heißt es weiter: „Die Reinigung der Fahrbahnen können die Gemeinden den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.“

Für die überwiegende Anzahl der Anliegerstraßen im Stadtgebiet sind die Straßenreinigung und der Winterdienst der Fahrbahnen aufgrund der Zumutbarkeit auf die Anlieger übertragen. Lediglich Anliegerstraßen die ein besonderes starkes Gefälle mit unübersichtlichem Straßenverlauf (z.B. Oberauel, Im Beckersbungert u. Im Lindenhof) aufweisen werden gebührenpflichtig durch die Stadt gereinigt (Winterdienst). Unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse (Verkehrsaufkommen) werden die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt gebührenpflichtig von der Stadt oder dem Straßenbaulastträger durchgeführt.

Der Winterdienst erstreckt sich nach § 2 Abs.5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung auch auf die gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. § 2

Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erläutert die gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen, so dass an dieser Stelle auf eine Wiedergabe verzichtet wird.

Des Weiteren gibt es aus der Vergangenheit die politische Vorgabe, dass Schul- und Linienbusstrecken auf Gemeindeverbindungsstraßen winterdienstlich zu betreuen sind.

Antwort der Frage 2

Einen offiziellen Schulwegeplan gibt es nicht. Da Gehwege im Stadtgebiet Teil des Schulweges sind, ist hier die Reinigung Winterdienst satzungsbedingt auf die Anlieger übertragen. In den Anliegerstraßen, in denen der Winterdienst mindestens der hälftigen Fahrbahn übertragen ist, ist ebenfalls der Anlieger für die Reinigung Winterdienst des Schulweges verantwortlich. Die Gemeindeverbindungsstraßen mit Schul- und Linienverkehr werden, wie bereits oben dargestellt, vom Baubetriebshof winterdienstlich betreut.

In den Schulzentren werden vom Baubetriebshof die Hauptwege- und Laufbeziehungen zu den Schuleingängen winterdienstlich betreut.

Nach der obigen Sachverhaltsschilderung dürfte eigentlich kein Schulweg nicht winterdienstlich behandelt werden, wenn sich die Anlieger satzungsgerecht verhalten und der Baubetriebshof seine Prioritätenliste ordnungsgemäß abarbeitet.

Antwort zu der Frage 3

§ 1 des StrReinG NW spricht von **öffentlichen Straßen**. Nach § 6 des Straßen- und Wegegesetz NW erhalten Straßen, Wege u. Plätze durch eine Allgemeinverfügung in Form einer Widmung die Eigenschaft einer solchen öffentlichen Straße. Voraussetzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ist somit die Widmung einer Straße.

Ein weiteres rechtliches Kriterium einer Veranlagung ist das Vorliegen der geschlossenen Ortslage (vgl. § 1 Abs. 1 StrReinG NW).

Eine „geschlossene Ortslage“ ist derjenige Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entgegenstehendes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (OVG Münster, Urt. V. 28.09.1989, 9 A 1974/87, NWVBl. 1190, S. 163 ff.). Entscheidend sind die Dichte der Bebauung und die Entfernung der Bauten von der Straße, wobei es auf den Gesamteindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit ankommt (OLG Hamm, Urt. V. 04.12..1992, 9 U 78/92, VersR 1993, S. 1285 f.). Hieraus folgt, dass zumindest ein einzelnes bebautes Grundstück, aber wohl auch wenige bebaute Grundstücke mangels entsprechenden Gesamteindrucks keine geschlossene Ortslage darstellen. Hingegen bildet eine aus etwa mehr als einem Dutzend bebauten Grundstücken bestehende Streusiedlung eine geschlossene Ortslage (OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.07.2004, 9 LA 161/04, ZKF 2004, S. 307 f.).

Zurzeit wird geprüft, ob im Verlauf von Gemeindeverbindungsstraßen, auf denen der Winterdienst durchgeführt wird, das Kriterium der geschlossenen Ortslage erfüllt wird oder nicht.

Antwort zu der Frage 4

Die Neubaugebiete, auch Erschließungsvertragsgebiete, im Stadtbereich sind teilweise noch nicht gewidmet. Der Stadt obliegt als Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht. Sie muss in diesen Straßen den Winterdienst noch zu ihren Lasten durchführen. Die Widmung kann noch nicht erfolgen, da Schlußvermessungen zum Teil noch ausstehen bzw. die Stadt noch nicht Eigentümer aller Straßenflächen ist.

Antwort zu der Frage 5

Die letzte Gebührenkalkulation im Bereich Straßenreinigung und Winterdienst erfolgte 2006. Sie wurde im Vorfeld gerade auch in den Fraktionen eingehend erörtert.

Winterdienst und Straßenreinigung hatten in den vorausgehenden Jahren den Haushalt erheblich belastet. Kostendeckende Gebühren schieden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Straßenreinigungsgesetzes aus. Der Gesetzgeber verlangt einen angemessenen Abschlag von den veranlagungsfähigen Kosten für das „sog. Allgemeininteresse“ an saubereren Straßen. In diesem Sinne liegen allein 25 % der jeweiligen Kosten der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes außerhalb einer Gebührenkalkulation.

Bei der Sommerreinigung kommen eine Vielzahl von Reinigungsleistungen des Baubetriebshofes hinzu, die nicht über eine Gebührenkalkulation erfasst werden können, da sie nicht veranlagungsfähig sind (Reinigung von Unter-/Überführungen, Treppenanlagen, Verbindungswegen etc.).

Im Winterdienst ist der große Bereich der Ortsverbindungsstrecken (ca. 61 km) zwischen den vielen Ortschaften grundsätzlich rechtlich nicht veranlagungsfähig im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes. Diese Kosten sind, da sie im Rahmen der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren nicht berücksichtigt werden können, von der Stadt aber als Leistung erbracht werden und vor 2006 zu weiteren städt. Defiziten führten, in 2006 über eine Erhöhung der Grundsteuer abgedeckt worden.

Die Stadt ist legitimiert, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen – soweit nicht durch spezielle Entgelte erzielbar (s. vorstehende Ausführungen) – im Übrigen aus Steuern zu beschaffen (§ 77 Abs. 2 GO NRW).

Gerade die Winterdienstgebühren unterliegen starken Schwankungen. Die Jahresabschlüsse 2008 und 2009 stehen noch nicht, so dass um Verständnis dahingehend gebeten wird, noch keine Aussage über die Höhe des Kostendeckungsgrades treffen zu können.

Der Gebührenermittlung liegt eine Gebührenkalkulation zugrunde.

Der Wirtschaftsplan der Stadtbetriebe Hennef - AöR - sieht für das HH.-Jahr 2010 im Erfolgsplan des Fachbereichs Tiefbau für die Aufgabe Winterdienst u.a. eine Kostenerstattung an den Baubetriebshof in Höhe von 206.400 € vor.

Hennef (Sieg), den 04.05.2010

In Vertretung

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer